Staatssekretariat für Migration SEM

Bern, den 30. März 2022

Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)

Erläuterungen zur Änderung vom 30. März 2022



Erläuterungen zu den Verordnungsbestimmungen

1. Ausgangslage

Für den Bund und die Kantone ist eine wirkungsvolle Integration von Personen, die längerfristig in der Schweiz verbleiben ein wichtiges Anliegen. Damit kann längerfristig auch die Abhängigkeit dieser Personen von der Sozialhilfe reduziert und entsprechende Kosten eingespart werden. Vor diesem Hintergrund haben sich Bund und Kantone auf eine gemeinsame Integrationsagenda Schweiz (IAS) geeinigt, die deutlich erhöhte Integrationspauschale des Bundes an die Kantone, konkrete Wirkungsziele sowie einen für alle Akteure verbindlichen Erstintegrationsprozess vorsieht. Am 1. Mai 2019 hat der Bundesrat die Verordnungsanpassungen – gestützt auf die IAS – mit den erhöhten Integrationspauschalen von 18 000 Franken für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen in Kraft gesetzt.

In einem Folgemandat zur IAS haben sich Bund und Kantone darauf geeinigt, das gesamte Finanzierungssystem zu überprüfen, die verschiedenen Bereiche des Asyl- und Flüchtlingswesens, namentlich die Betreuung, die Sozialhilfe und die Integrationsförderung optimal aufeinander abzustimmen und allfällige Fehlanreize im System zu beseitigen. Ziel ist es, das gesamte System auf die Erreichung der in der IAS formulierten Wirkungsziele auszurichten. Damit soll eine rasche und nachhaltige Integration der Betroffenen in der Schweiz erreicht und die Sozialhilfeabhängigkeit von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen reduziert werden. Das künftige Modell sollte zudem die Wirkung der Investitionen in die Integration der Phase I berücksichtigen, einfach und kohärent sein, zu einer administrativen Entlastung bei Bund und Kantonen und zu Minderausgaben im Bereich der Sozialausgaben sowohl bei den Kantonen wie beim Bund führen¹. Die Umstellung auf das neue Finanzierungssystem soll auch eine systematische Lastenverschiebung zwischen Bund und Kantonen vermeiden und in diesem Sinne kostenneutral umgesetzt werden.

Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage waren zusätzlich Anpassungen der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) und der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV), um die Sprachnachweise in ausländer- und bürgerrechtlichen Verfahren auf die schweizerischen Verhältnisse auszurichten. Auf Grund der vorwiegend ablehnenden Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung wurde auf die Vorlage verzichtet (siehe dazu Ziffern 3.3 und 3.4).

2. Wesentliche Änderungen der AsylV 2

Zur Bearbeitung des Folgemandates zur IAS wurde auf fachlicher Ebene unter der Co-Leitung des Staatssekretariats für Migration (SEM) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) eine Projektgruppe eingesetzt mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Kantone und Gemeinden aus dem Migrations-, Sozial- und Integrationsbereich². Diese setzte sich in insgesamt 5 Workshops im Zeitraum zwischen Dezember 2018

¹ Integrationsagenda Schweiz - Bericht der Koordinationsgruppe vom 1. März 2018.

Die Projektgruppe war neben Vertretern von SEM und SODK aus Vertretern der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV), der BeKo, der Kontaktgruppe der kantonalen Asyl- und Flüchtlingskoordinatorinnen und koordinatoren (KASYF), der KdK, der kantonalen Integrationsdelegierten (KID), der Konferenz der kantonalen

und Dezember 2019 intensiv mit dem Finanzierungssystem im Asyl- und Flüchtlingsbereich auseinander. Die Projektgruppe hat den Schlussbericht «Integrationsagenda Schweiz: Anpassung des Finanzierungssystems Asyl» am 17. Juni 2020 verabschiedet. Am 12. Oktober 2020 hat das politische Steuergremium (Vorstehende EJPD und WBF sowie Delegierte der KdK, EDK und SODK) zustimmend vom Schlussbericht Kenntnis genommen und die SODK und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) beauftragt, die Anpassungen des neuen Finanzierungssystems Asyl den Kantonen zur Konsultation zu unterbreiten. Die KdK und die SODK haben gemeinsam im Vorfeld der Vernehmlassung bei den Kantonsregierungen vom 26. Oktober 2020 bis zum 21. Januar 2021 diese Konsultation zum Schlussbericht TP1 «Anpassung des Finanzierungssystems Asyl» durchgeführt.

Die Kantonsregierungen haben am 26. März 2021 an der Plenarversammlung der KdK dem neuen Finanzierungssystem Asyl, das den Akzent auf die Berufsbildung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen legt, zugestimmt. Aus ihrer Sicht erfüllt das Gesamtpaket die Zielsetzungen des gemeinsamen Projekts von Bund und Kantonen. Die vorgeschlagenen Anpassungen ermöglichen es, wesentliche Verbesserungen bezüglich Anreize zu erzielen bzw. Fehlanreize wirksamer zu beseitigen.

Die Kantone wollen allerdings nicht, dass es mit dem neuen Finanzierungssystem zu Lastenverschiebungen kommt und schlagen vor, nach einigen Jahren eine Kostendeckungsanalyse durchzuführen. Dabei soll geprüft werden, ob die vom Bund ausgerichtete Globalpauschale die effektiven Kosten der Kantone für die Unterbringung und Sozialhilfe deckt und wieviel der Bund zu den Betreuungskosten beiträgt. Die Kantonsregierungen unterstützen auch den neu vorgesehenen Korrekturfaktor, wonach bei Erwerbstätigen mit tiefen Einkommen zukünftig keine Globalpauschale mehr abgezogen wird. Viele Kantone erachten jedoch den dafür festgelegten Einkommensschwellenwert von 600 Franken als zu tief und befürchten, dass dieser kaum Wirkung zeigt. Sie erwarten daher, dass der Korrekturfaktor in einem Monitoring überprüft wird, um bei Bedarf den Schwellenwert anzupassen.

Die Projektgruppe spricht sich im Schlussbericht für

- das Modell «Berufsbildung»
- die Einführung eines neuen Korrekturfaktors «tiefes Erwerbseinkommen»
- sowie die Trennung der bisherigen Globalpauschale für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene in je eine separate Pauschale

aus.

Das Modell «Berufsbildung» sieht einerseits vor, dass neu auch für alle Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen von 18 bis 25 Jahren unabhängig von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. einer Ausbildung eine Globalpauschale ausbezahlt wird. Die Auszahlung einer Globalpauschale bis zum Alter von 25 Jahren trägt dem Wirkungsziel der Integrationsagenda Rechnung, wonach zwei Drittel der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen zwischen 16 und 25 Jahren sich nach fünf Jahren in einer beruflichen Grundbildung befinden sollen. Das Finanzierungssystem führt mit dieser Anpassung dazu, dass auch Ausbildungslöhne zu einer finanziellen Entlastung der Kantone führen. Im bisherigen System wurde die Erwerbstätigkeit bereits ab 18 Jahren berücksichtigt und konnte dazu führen, dass

Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), des Schweizerischen Städteverbandes (SSV), des Schweizerischen Gemeindeverbandes (SGV) und der Vereinigung der kantonalen Migrationsämter (VKM) zusammengesetzt.

die Kantone bei der Aufnahme einer Ausbildung von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen finanziell benachteiligt wurden. Dies, weil bisher die Kantone eine Globalpauschale verlieren, wenn Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen von 18 bis 25 Jahren eine Ausbildung aufnehmen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Regelung als finanzieller Fehlanreiz wahrgenommen wird. Dieser Fehlanreiz entfällt, wenn bis zu einem Alter von 25 Jahren auch bei Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildungen keine Globalpauschale mehr abgezogen wird.

Andererseits entschied sich die Projektgruppe, neu einen Korrekturfaktor «tiefes Erwerbsein-kommen» einzuführen. Mit diesem Korrekturfaktor soll vermieden werden, dass unerwünschte Fehlanreize zulasten der beruflichen Grundbildung oder Teilzeiterwerbstätigkeit bei den 25- bis 60-jährigen Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen entstehen. Der neue Korrekturfaktor hat zur Folge, dass für Personen mit einem Einkommen von 600 Franken oder weniger keine Globalpauschale abgezogen werden soll. Mit dem Verzicht auf den Abzug einer Globalpauschale bei verhältnismässig tiefen Löhnen werden auch bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen über 25 Jahren mögliche Fehlanreize vermieden. Im heutigen System führt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in dieser Altersgruppe in jedem Fall zu einem Abzug einer Globalpauschale, wodurch insbesondere Teilzeiterwerbstätigkeit und Ersteinsätze im ersten Arbeitsmarkt finanziell wenig interessant sind. Das Modell entlastet die Kantone in finanzieller Hinsicht, namentlich auch bei Teilzeiterwerbstätigkeit, bei Erstarbeitseinsätzen oder bei Gewährung von Einarbeitungszuschüssen.

Mit dem neuen Korrekturfaktor kann eine Ungleichbehandlung zwischen Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen unter und über 25 Jahren vermindert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass auch bei Personen über 25 Jahren die Arbeitsintegration mittels Direkteinstieg oder Berufsbildung nicht durch Anreize, welche das Finanzierungssystem setzt, vorentschieden wird. Andererseits wird mit dem Verzicht auf den Abzug einer Globalpauschale bei verhältnismässig tiefen Löhnen von über 25-Jährigen auch dem Ausgleich zwischen den Kantonen besser Rechnung getragen. Bislang wurden nämlich mit der kantonalen Arbeitslosenguote der ausländischen Wohnbevölkerung nur die kantonalen Unterschiede bei der Anzahl Erwerbstätigen bzw. Arbeitslosen berücksichtigt. Neu werden auch unterschiedlich hohe Einkommen der erwerbstätigen Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen je nach Kanton einbezogen. Insgesamt sollen damit die effektiven Sozialhilfekosten der Kantone besser abgebildet werden und damit der gesetzlichen Anforderung der vollständigen Kostenabgeltung bei kostengünstigen Lösungen besser entsprochen werden, ohne dass die bestehenden Anreize geschwächt werden. Im bisherigen System führte die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in dieser Altersgruppe in jedem Fall zu einem Abzug von schweizweit einer Globalpauschale, wodurch insbesondere Teilzeiterwerbstätigkeit und Ersteinsätze im ersten Arbeitsmarkt für die Kantone finanziell wenig interessant waren.

Mit der Einführung des neuen Finanzierungssystems wird zudem die Globalpauschale für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene neu in je eine separate Pauschale aufgetrennt, um den unterschiedlichen ausländer- und integrationspolitischen Voraussetzungen Rechnung zu tragen. Für Asylsuchende gilt weiterhin das bisherige Finanzierungssystem, während für vorläufig Aufgenommene das neue Finanzierungssystem Asyl zum Tragen kommt. Weiterhin besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Kantone Asylsuchenden im erweiterten Verfahren unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage und des Inländervorrangs eine Erwerbstätigkeit bewilligen. Es werden hierfür aber weder positive noch negative Anreize gesetzt.

In die vorliegende Revision der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen wird hingegen der Vorschlag der Projektgruppe, die Abgeltungsdauer von vorläufig aufgenommenen Personen (7 Jahre) und Flüchtlingen (5 Jahre) auf 5 Jahre zu harmonisieren, nicht einbezogen. Dieser

Lösungsansatz scheiterte am Widerstand der Kantone und wurde durch das politische Steuergremium (Vorstehende EJPD und WBF sowie Delegierte der KdK, EDK und SODK) auf politischer Ebene vorentschieden.

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3.1 Überblick zum neuen Finanzierungssystem Asyl

Das Vernehmlassungsverfahren hat vom 23. Juni bis am 14. Oktober 2021 stattgefunden. Zur Vorlage sind 42 Rückmeldungen eingegangen. Insgesamt haben sich 25 Kantone, 4 politische Parteien, 10 Dachverbände, sowie 3 weitere interessierte Kreise schriftlich geäussert. Explizit auf eine Stellungnahme verzichtet haben der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Kaufmännische Verband Schweiz und die KKJPD.

Die überwiegende Mehrheit der Kantone (21 Kantone) stimmt der Vorlage unter Vorbehalt zu (AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH). 3 Kantone stimmen der Vorlage vorbehaltlos zu (AG, AI, OW). Ein Kanton lehnt die Vorlage ab (GR). Zwei Parteien (FDP, SP) stimmen der Vorlage zu, die GLP stimmt ebenfalls unter Vorbehalt zu und die SVP lehnt die Vorlage ab. Von Seiten der Dachverbände haben 8 (Caritas Schweiz, HEKS, SRK, SAH, SFH, SGV, SSV, SGB) Vorbehalte und 2 (SGV, Centre Patronal) stimmen der Vorlage zu. Von den Interessierten (SODK, VKM, KID) stimmen alle 3 der Vorlage unter Vorbehalt zu.

AI, OW, die FDP, die SP, der SGV und das Centre Patronal Bern begrüssen das neue Finanzierungssystem Asyl. OW betont in der Stellungnahme die Wichtigkeit der kostenneutralen Umsetzung der Vorlage. Für die SP ist die Förderung der Erwerbstätigkeit und die faire Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Kantonen für die Zustimmung zentral. Der SGV begrüsst das anreizorientierte Finanzierungssystem für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge, da es den Fokus auf die Berufsbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen richtet und sich dabei nach den Wirkungszielen der Integrationsagenda Schweiz ausrichtet. Für das Centre Patronal Bern ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zentral für die Integration.

AG, AR, BE, BL, BS, GE, GL, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, die SODK, die VKM, der Schweizerische Städteverband, der SGB, die GLP, das SAH, das SFH, das HEKS, Caritas Schweiz, das SRK und die SBAA stimmen der Revision der AsylV 2 unter Vorbehalt zu. Sie bringen Kritikpunkte an oder schlagen Anpassungen vor. Diese eingebrachten Anmerkungen werden unter Ziffer 3.2 im Rahmen von einzelnen Unterkapiteln beschrieben.

GR und die SVP lehnen die Vorlage ab. Die SVP ist gegen die Vorlage, da nicht die Ursachen bekämpft, sondern lediglich die Auswirkungen gelindert würden. Sie spricht sich gegen die Integration von vorläufig Aufgenommenen aus. Zudem wird bezweifelt, dass mit der Reform ein finanzielles Gleichgewicht erreicht werden kann, da die Kosten stetig zunehmen würden.

3.2 Zusammenfassende Bewertung und Gewichtung der Vernehmlassungsergebnisse

Auf Grund der Stellungnahmen der Vernehmlassungsadressaten ist es nicht angezeigt, in der AsylV 2 Anpassungen vorzunehmen. Es wird somit am neuen Finanzierungssystem Asyl in der vorgeschlagenen Form festgehalten. Im Folgenden werden die Stellungnahmen des Bundesrates zu den wichtigsten Eingaben der Vernehmlassungsadressaten ausgeführt.

3.2.1 Überprüfung der Kostendeckung

AR, BE, BL, BS, GL, LU, NE, NW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, die SODK, die VKM und der Schweizerische Städteverband verlangen eine Kostendeckungsanalyse, mittels welcher überprüft werden soll, ob die neu vorgesehenen Bundesabgeltungen die Kosten der Kantone abdecken. AG begrüsst ebenfalls eine solche Kostendeckungsanalyse.

Stellungnahme des Bundesrates:

Im Rahmen seiner ordentlichen Verwaltungstätigkeit beobachtet das SEM laufend die Entwicklung der Kostensituation. Im Bereich der Kostendeckungsüberprüfung, welche sich auf die Daten der Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik stützt, ist grundsätzlich ein taugliches Instrument vorhanden. Das Problem besteht in der teilweise noch mangelhaften Qualität der Daten, welche die Erhebungsstellen liefern. Der Weg zu einer verlässlichen Deckungsgradanalyse führt daher über die Modernisierung der Sozialhilfestatistik. Ein Schwerpunkt wird diesbezüglich die Verwendung von zuverlässigen Registerdaten sein, was eine deutliche Verbesserung bei der Datenqualität bringen wird. Die erstmalige Publikation im Rahmen der Modernisierung der Sozialhilfestatistik ist für Juni 2026 auf Basis der Daten des Erhebungsjahres 2025 geplant. Deshalb kann gestützt auf die Daten der Sozialhilfestatistik frühestens 2027 eine entsprechende Kostendeckungsgradanalyse durchgeführt werden.

3.2.2 Einführung eines Korrekturfaktors «tiefes Erwerbseinkommen»

AR, BS, LU, NW, SO, TI, die GLP, das SAH, das SFH und die SODK verlangen eine Analyse der Wirkung des Korrekturfaktors. Gegebenenfalls müsse der Schwellenwert von 600 Franken erhöht werden.

VS, der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Städteverband und die SBAA fordern eine Erhöhung des Schwellenwerts.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende verlangen eine konkrete Erhöhung des Einkommensschwellenwerts. Die Beträge sind jedoch unterschiedlich: SZ will eine Erhöhung von 600 auf 720 Franken, da dieser Betrag einer 20 %-Anstellung im Tieflohnsegment entspricht. NE, SH, VD, ZG und SG verlangen eine Erhöhung von 600 auf 1000 Franken. Der SGB will eine Verdoppelung des Einkommensschwellenwerts, d.h. 1200 anstelle 600 Franken. FR und die VKM fordern anstelle von 600 Franken einen Korrekturfaktor von 1300 Franken.

Das HEKS hält fest, dass 600 Franken zu tief angesetzt seien. Die Globalpauschale solle erst dann entfallen, wenn ein Erwerbseinkommen mindestens drei Viertel des durchschnittlichen Lebensbedarfs decken kann. Zudem solle bei befristeten Arbeits- oder Praktikumseinsätzen von maximal 6 Monaten der Anspruch auf die Globalpauschale nicht unterbrochen werden.

GL und UR schätzen den Einkommensschwellenwert von 600 Franken als zu tief ein. UR fordert eine Erhöhung für Personen, die eine Lehre oder ein Praktikum im Hinblick auf eine Lehre absolvieren sowie für Frauen, die nebst Kinderbetreuung einen Teilzeitjob ausüben.

NW bezweifelt die Wirkung des Einkommensschwellenwerts.

Stellungnahme des Bundesrates:

Das SEM wird neben dem Monitoring zur Integrationsagenda (Wirkung der Integrationsziele) auch im Bereich des neuen Korrekturfaktors jährlich statistische Auswertungen zur Höhe der erzielten Einkommen erstellen und analysieren, ob und in welchem Umfang Veränderungen für Personen mit tiefen Einkommen festzustellen sind.

Es muss allerdings bedacht werden, dass auf Grund der Kostenneutralität bei einer allfälligen Erhöhung des Korrekturfaktors die Höhe der auszurichtenden Globalpauschalen weiter gesenkt werden müsste.

3.2.3 Zum Modell «Berufsbildung»

Der Schweizerische Städteverband weist darauf hin, dass viele der 25-jährigen die Ausbildung nicht abgeschlossen haben werden, wenn die Globalpauschale entfällt.

GL verlangt eine Erhöhung der Alterslimite von 25 auf 28 Jahre. Das HEKS fordert eine Anhebung der Altersgrenze auf 35 Jahre.

Die SBAA lehnt das Modell Berufsbildung ab, da nach ihrer Ansicht auch auf höhere Abschlüsse fokussiert werden sollte.

Stellungnahme des Bundesrates:

Bei einer Erhöhung der Altersspannbreite im Modell Berufsbildung gilt es zu bedenken, dass dadurch der Bestand für die Ausrichtung der Globalpauschale erhöht würde, bei einer gleichzeitigen weiteren Senkung des Betrages der Globalpauschalen auf Grund des Grundsatzes der Kostenneutralität. Im Weiteren knüpft das Bundesrecht auch in anderen Konstellationen an das Alter 25 an, wie zum Beispiel bei der Ausrichtung der Waisenrente für Kinder in Ausbildung in Artikel 25 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10). Der Bundesrat hält deshalb an der Altersgrenze von 25 Jahren fest.

3.2.4 Separate Globalpauschalen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene

SH und der Schweizerische Städteverband halten in ihrer Stellungnahme fest, dass die Situation der Asylsuchenden weiterhin unbefriedigend sei.

BL, GE, NE, VD, VS, der Schweizerische Gemeindeverband und die SBAA fordern, dass auf eine Differenzierung zwischen Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen verzichtet werden sollte. Alle Asylsuchenden sollten ebenfalls Teil des neuen Finanzierungssystems Asyl sein. Auch die Caritas Schweiz, das SRK und der SGB beurteilen es kritisch, dass die Asylsuchenden vom neuen System ausgeschlossen werden.

Das SAH und die SFH fordern ebenfalls, dass die Asylsuchenden einbezogen werden sollen. Insbesondere sollten die Asylsuchenden, welche ein erweitertes Verfahren durchlaufen, Teil des neuen Finanzierungssystems Asyl sein, da ihre Schutzquote bei knapp 67 % liegt.

SG hält fest, dass die Aufteilung der Globalpauschale für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene in je eine separate Pauschale begrüsst wird. Die Pauschale für Asylsuchende sollte sich jedoch am Sozialhilfebedarf orientieren. Eine eventuelle Erwerbstätigkeit sollte nicht verrechnet werden, da Integration in den Arbeitsmarkt für Asylsuchende gesetzlich nicht im Vordergrund steht. Zudem sei ist bei Asylsuchenden zu berücksichtigen, dass in der ersten Integrationsphase ein gesundheitlicher Nachholbedarf besteht, weshalb eine reduzierte Pauschale für Asylsuchende abgelehnt wird.

Stellungnahme des Bundesrates:

Der Bundesrat hält an den separaten Globalpauschalen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene fest. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen sowie den Wirkungszielen der Integrationsagenda sollen anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen und nicht Asylsuchende integriert werden. Es soll daher kein Anreiz zur Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden geschaffen werden. Aus diesem Grund sind die Asylsuchenden – wie bereits im aktuellen Finanzierungssystem – nicht Teil des anreizorientierten neuen Finanzierungssystems Asyl. Durch die massive Verkürzung der Asylverfahren im Zuge der Neustrukturierung des Asylbereichs steht zudem früher fest, ob eine asylsuchende Person in der Schweiz bleiben kann und es kann diesfalls auch früher mit Integrationsmassnahmen begonnen werden.

3.2.5 Berechnungsformeln Globalpauschalen

FR fordert eine Streichung der Variablen «Schweizerische Arbeitslosenquote» und «Kantonale Arbeitslosenquote» sowie «Schweizerische Quote der Erwerbstätigen» in den betroffenen Artikeln. Die höheren Arbeitslosenquoten der Westschweizer Kantone seien ein strukturelles Phänomen und können durch diese nur bedingt beeinflusst werden. Die vorgeschlagenen Anpassungen bei der Berechnungsformel hätten keinen Einfluss auf die Kostenneutralität, wohl aber auf die Verteilung der Bundesgelder auf die Kantone.

Nach Ansicht von VD sollte in der Berechnungsformel für die Globalpauschalen die «Schweizerische Quote der Erwerbstätigen» durch eine kantonale Beschäftigungsquote ersetzt werden. Ansonsten bestünden Benachteiligungen für einzelne Kantone und die regionalen Unterschiede würden verschärft.

Stellungnahme des Bundesrates:

Die vorgeschlagenen Berechnungsformeln würden der Einführung eines anreizorientierten Finanzierungssystems für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, welches den Fokus auf die Berufsbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen richtet und sich dabei

nach den Wirkungszielen der Integrationsagenda Schweiz ausrichtet, widersprechen. Zudem enthalten sie kein Bonus-Malus-System, für welches der Bundesrat der Projektgruppe einen expliziten Prüfauftrag erteilt hat. Ein Bonus-Malus-System ist der Integration förderlich, da die Kantone einen zusätzlichen finanziellen Anreiz haben, ihre Integrationsbemühungen auf eine rasche und nachhaltige Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen auszurichten. Der Bundesrat hält deshalb an der ursprünglichen Berechnungsformel fest.

3.2.6 Kostenneutrale Umsetzung des neuen Finanzierungssystems Asyl

SG, ZG, ZH, Caritas Schweiz, das HEKS, das SRK, das SAH, die SFH, der Schweizerische Gemeindeverband, der SGB, die SBAA und der Schweizerische Städteverband fordern, dass auf eine Senkung der Globalpauschalen verzichtet werden soll.

VS weist darauf hin, dass die Kostenneutralität nachgewiesen werden soll.

SH bringt ein, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gestiegen ist, die Globalpauschalen jedoch nicht entsprechend angepasst wurden. Die Aufgaben im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz intensiviere die Betreuung zusätzlich. Zudem werde die Zuständigkeit von vielen vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen vom Bund zu den Kantonen und Gemeinden wechseln.

Stellungnahme des Bundesrates:

Im Rahmen des neuen Finanzierungssystems Asyl wird die Anzahl Personen erhöht, für welche eine Globalpauschale ausgerichtet wird. Um der Maxime der Kostenneutralität Rechnung zu tragen, ist deshalb die Höhe der Globalpauschale entsprechend zu senken. Die Kantone bekommen somit zwar pro Person einen geringeren Beitrag, erhalten aber neu auch für 18- bis 25-jährige Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, welche erwerbstätig oder in Ausbildung sind, eine Globalpauschale (Modell «Berufsbildung). Zudem können die Kantone durch den Korrekturfaktor «tiefes Erwerbseinkommen» finanziell profitieren, da für Personen mit einem Einkommen bis zu 600 Franken neu keine Globalpauschale mehr abgezogen wird.

Die wesentlichen Kostenfaktoren zur Berechnung der Globalpauschale werden laufend (Erwerbsquote), jährlich (Krankenkasse) oder periodisch (Wohnung) nachgeführt. Die Globalpauschalen werden zudem jährlich an die Entwicklung des Landesindexes für Konsumentenpreise (LIK) angepasst. Aus diesen Gründen hält der Bundesrat an der vorgeschlagenen Höhe der Globalpauschalen fest.

3.3 Überblick zur Ausrichtung von Sprachnachweisen in ausländer- und bürgerrechtlichen Verfahren auf die schweizerischen Verhältnisse

In Bezug auf die Vorlage zu den Sprachnachweisen haben sich 23 Kantone zur Anpassung geäussert, 6 davon zustimmend (GE, GL, NE, TI, VS, ZG), 6 stimmen unter Vorbehalt zu (AI, BE, OW, SO, TG, VD), 11 Kantone lehnen die Revision ab (AG, AR, BL, BS, FR, GR, LU, NW, SG, SH, ZH). Von den Parteien haben sich 3 zur Vorlage geäussert, alle drei begrüssen sie (SP, GRP, FDP). Von den Dachverbänden lehnen 8 die Vorlage ab (Caritas Schweiz, HEKS, SAH, SFH, SSV, SGV, SGB, SBAA), 2 begrüssen sie (SGV, Centre Patronal Bern). Von den

Interessierten haben 2 abgelehnt (VKM, KID), ein Verband hat unter Vorbehalt zugestimmt (SODK).

3.4 Zusammenfassende Bewertung und Gewichtung der Vernehmlassungsergebnisse zur Ausrichtung von Sprachnachweisen in ausländer- und bürgerrechtlichen Verfahren auf die schweizerischen Verhältnisse

Etliche Vernehmlassende haben vorgebracht, dass die vorgeschlagenen Anpassungen in Artikel 77d Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 1^{bis} der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sowie in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d der Bürgerrechtsverordnung (BüV) zusätzliche Hürden und eine erhöhte Komplexität schaffen würden.

Ziel der Anpassungen war es, dass in Sprachtests, welche für ausländer- und bürgerrechtliche Verfahren eingesetzt werden, künftig schweizweit Helvetismen und die Verwendung von Dialekt nicht zuungunsten der Testteilnehmenden gewertet worden wären. Die Anpassungen hätten dazu geführt, dass die Tests zum ausländerrechtlichen oder bürgerrechtlichen Nachweis von Sprachkompetenzen dem Kriterium des Schweiz-Bezugs und der Alltagsorientierung zu entsprechen gehabt hätten. Damit hätten die vorgeschlagenen Anpassungen, wie mehrfach in Stellungnahmen zu entnehmen war, zu einem gewissen Anpassungsdruck auf ausländische Sprachzertifikate geführt. Heute sind in der Schweiz mehrere ausländische bzw. internationale Sprachzertifikate etabliert und von breiten Kreisen anerkannt. Die Stellungnahmen haben daher moniert, dass die vorgeschlagene Anpassung der Verordnungen – bei ausbleibender Adaption der internationalen Sprachtests – die Anschlussfähigkeit am Arbeitsmarkt und im Bildungsbereich gefährden könnten.

Diesen Bedenken im Rahmen der Verordnungsanpassungen Rechnung zu tragen, würde sich schwierig gestalten. Notwendig wären Ausnahmebestimmungen für die Attestation von höheren Sprachniveaus, welche insbesondere im internationalen Gebrauch sowie im Arbeitsmarkt und im Bildungsbereich bedeutsam sind. Das würde zu komplizierten Verfahren führen und die Umsetzung der geplanten Revision in der Praxis erschweren.

Stellungnahme des Bundesrates:

Aufgrund des Risikos einer mangelnden Anschlussfähigkeit am Arbeitsmarkt und im Bildungsbereich sowie infolge der ablehnenden Stellungnahmen der für die Umsetzung zuständigen Fachkonferenzen der Integrationsdelegiertenkonferenz KID und der Vereinigung der Migrationsbehörden VKM wird auf die vorgeschlagenen Anpassungen in Artikel 77d Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 1^{bis} der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sowie in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d der Bürgerrechtsverordnung (BüV) verzichtet.

Der Schweiz-Bezug in dem Sinne wonach in Sprachtests Helvetismen oder Dialektausdrücke sowie schweizerische Kontextinformationen nicht als Fehler zu werten sind, erachtet der Bundesrat jedoch nach wie vor als wichtiges Element einer adäquaten Prüfung der Sprachkompetenzanforderungen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)

Gliederungstitel vor dem 1. Abschnitt, Art. 2 Sachüberschrift und zweiter Satz

Der Gliederungstitel soll durch den Begriff der «Festsetzung» ergänzt werden und somit auch systematisch die Inhalte der nachfolgenden Artikel 3 und 5 abdecken. Die Einführung des Begriffes der Bundesbeiträge im Titel des ersten Kapitels wie auch in der Überschrift zu Artikel 2 nimmt die Terminologie des 6. Kapitels des Asylgesetzes auf. Sie veranschaulicht, dass der Bund im Bereich der Sozial- und Nothilfe in einem subventionsrechtlichen Verhältnis zu den Kantonen steht und die Sozial- und Nothilfe in Form von Bundesbeiträgen an die Kantone abgegolten werden.

Der Verweis in Artikel 2 auf den Artikel der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VInta; SR 142.205) soll aktualisiert werden.

Zu Artikel 3 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 Einleitungssatz

In Absatz 2 soll der Verweis auf Artikel 82 Absatz 3 des Asylgesetzes (AsylG) mit einem Verweis auf Artikel 82 Absatz 3^{bis} ergänzt werden, welcher am 1. März 2019 in Kraft getreten ist. Er sieht vor, dass den besonderen Bedürfnissen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, Familien mit Kindern und betreuungsbedürftigen Personen bei der Unterbringung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen sei. Der Passus «sowie abweichende Bestimmungen dieser Verordnung« wurde in den Absätzen 2 und 3 gestrichen, da keine entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu den erwähnten Bestimmungen (Art. 82 Abs. 3, 3bis und 4, Art. 83 Abs. 1 und Art. 83a AsylG) auf Verordnungsstufe vorhanden sind.

Zu Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d

Neu soll auch bei der Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme die Rechtskraft explizit erwähnt werden. Damit sollen die Voraussetzungen der Unterstellung unter die Sonderabgabe auf Vermögenswerte bei weggewiesenen Personen vereinheitlicht werden.

Zum Einleitungssatz von Artikel 20

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 20 Buchstabe d

Die Pauschalen nach Artikel 88 Absätze 1 und 2 AsylG werden während längstens sieben Jahren nach der Einreise ausgerichtet (Art. 87 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 87 Abs. 3 AlG).

Gestützt auf eine etablierte Praxis wird der Beginn der Ausrichtung der Globalpauschale im Sinne einer Präzisierung des Gesetzestextes und gestützt auf die teleologische Auslegung auf diejenige Einreise festgelegt, nach welcher die erstmalige Anordnung der vorläufigen Aufnahme erfolgt ist. Die Abgeltungen sollen aber in jedem Fall ab diesem Zeitpunkt längstens während sieben Jahren ausgerichtet werden.

Zu Artikel 20 Buchstabe f

Die Verweise auf die Artikel 42 und 43 des AIG sollen aktualisiert werden sowie mit Verweisen auf Artikel 3 des Anhangs I des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681) und auf Artikel 3 des Anhangs K Anlage 1 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (SR 0.632.31) ergänzt werden.

Zu Artikel 22 Absätze 1 und 5 sowie Artikel 26 Absätze 1 und 5

Neu soll die gesamtschweizerische, durchschnittliche Höhe der Globalpauschalen auf Grund der Trennung der Globalpauschalen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung separat ausgewiesen werden. Im neuen Absatz 5 sind die unterschiedlichen Anteile für Asylsuchende und für vorläufig Aufgenommene sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung festgelegt.

Mit dem Modell Berufsbildung und dem einzuführenden Korrekturfaktor «tiefes Erwerbsein-kommen» wird die Anzahl Personen, für welche eine Globalpauschale ausgerichtet wird, erhöht. Um der Maxime der Kostenneutralität Rechnung zu tragen, ist deshalb die Höhe der Globalpauschale entsprechend zu vermindern. Diese Senkung soll sowohl bei der Globalpauschale für vorläufig Aufgenommene wie auch bei der Globalpauschale für Flüchtlinge anteilsmässig über die Pauschalbestandteile Betreuung, Sozialhilfe und Unterbringung erfolgen (Art. 26 Abs. 5). Entsprechend wird auch die gesamtschweizerische, durchschnittliche Höhe der Globalpauschale für Flüchtlinge angepasst (Art. 26 Abs. 1). Auf eine Umlegung auf den Bestandteil der Gesundheitskosten wird verzichtet, da dieser auf Basis der jährlich publizierten Zahlen des Bundesamtes für Gesundheit kantonal abgestuft wird. Die Umlegung müsste sonst jährlich neu erfolgen, was administrativ zu aufwändig wäre.

Die Globalpauschale für vorläufig Aufgenommene muss beim Wechsel auf das Modell Berufsbildung gegenüber dem bisherigen Finanzierungssystem um insgesamt 9,8 % gekürzt werden. Bei der Globalpauschale für Flüchtlinge (Art. 26 Abs. 1) beläuft sich die Kürzung auf 4,7 %.

Die Kürzung soll anteilsmässig über den ersten Block mit nur einer Beitragsleistung des Bundes (Betreuung) sowie über den zweiten Block mit einer kostendeckenden Abgeltung (Sozialhilfe, Mietkosten, Gesundheitskosten) erfolgen.

Da im zweiten Block die Gesundheitskosten wegen der erwähnten kantonalen Abstufung nicht gekürzt werden sollen, bedingt dies bei den beiden anderen Positionen (Sozialhilfe, Mietkosten) eine leicht höhere Kürzung, um die insgesamt 9,8 % bei der Globalpauschale für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (bzw. 4,7 % bei der Globalpauschale für Flüchtlinge) erreichen zu können.

Zu Artikel 23 Absätze 1 und 2

Neu wird aufgrund der Trennung der Globalpauschalen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene auch die Berechnung des Gesamtbetrages jeweils separat vorgenommen. Entsprechend wird in den Absätzen 1 und 2 nur noch die Berechnung des pro Kanton und Monat vom Bund geschuldeten Gesamtbetrages von Asylsuchenden geregelt.

Da das neue Finanzierungssystem auf Asylsuchende nicht anwendbar ist, richtet sich die Berechnung des Gesamtbetrages der Globalpauschale für Asylsuchende pro Kanton und Monat einzig nach dem Bestand an Asylsuchenden in einem Kanton. Der Bestand bemisst sich

dabei aus der Anzahl von Personen, die am ersten Tag des Monats Sozialhilfe beziehen × kantonal abgestufte Globalpauschale + Sockelbeitrag an Betreuungskosten.

Die Anzahl der Sozialhilfe Beziehenden berechnet sich aus der Subtraktion der am ersten Tag des Monats erwerbstätigen Asylsuchenden (18- bis 60-Jährige) von den am ersten Tag des Monats anwesenden Asylsuchenden. Im Vergleich zum bisherigen Finanzierungssystem erfährt die Berechnung des Gesamtbetrages für Asylsuchende somit keine Änderungen.

Zu Artikel 23 Absätze 4 und 5 sowie Artikel 27

Der vom Bund pro Kanton und Monat geschuldete Gesamtbetrag berechnet sich für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Art. 23 Abs. 4 und 5) sowie für Flüchtlinge, Staatenlose und schutzbedürftige Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 27) nach der gleichen Formel.

Im Vergleich zur Berechnung nach dem bisherigen Finanzierungssystem für Flüchtlinge, Staatenlose und schutzbedürftige Personen und neu auch für vorläufig Aufgenommene sowie für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung erfahren die folgenden Faktoren BET_{VA} bzw. BET_F, EA _{VA} bzw. EA _F sowie EQ _{CH} auf Grund der Umstellung des Finanzierungssystems auf das Berufsbildungsmodell Änderungen in den Alterskategorien (25- bis 60-Jährige anstatt 18- bis 60-Jährige).

Als neuer Faktor wird in der Formel der kantonale Anteil von Personen mit einem tiefen Lohn ergänzt. Berücksichtigt wird dabei die kantonale Quote (NLQ_{KT}) des vorletzten Jahres der im jeweiligen Kanton zu einem Niedriglohn (Bruttomonatslohn kleiner gleich 600 Franken) beschäftigten vorläufig Aufgenommenen, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, Flüchtlinge, Staatenlose sowie schutzbedürftigen Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung. Die jeweilige kantonale Quote leitet sich dabei aus den vom Staatssekretariat für Migration (SEM) ausgewerteten Meldungen der Zentralen Ausgleichstelle (ZAS) ab.

Seit 2016 findet ein regelmässiger Austausch der Daten von der Zentralen Ausgleichsstelle der Schweiz (ZAS) und dem SEM basierend auf Artikel 93bis des Bundesgesetzes über die Altersund Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) statt. Der Abgleich betrifft 18- bis 60-jährige erwerbstätige Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs, für welche AHV Beiträge von Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden einbezahlt wurden und für welche der Bund Subventionen an die Kantone ausbezahlt. Das Ziel dabei ist, die Angaben von der ZAS mit den ZEMIS-Einträgen zum Erwerb der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zu vergleichen, um eine korrekte Berechnung der Globalpauschalen zu gewährleisten. Bei Datenabweichungen kontaktiert das SEM die Kantone, damit sie weitere Abklärungen bezüglich abweichenden Angaben zum Erwerb (Beginn, Dauer, Ende), möglichem Sozialhilfemissbrauch oder auch Schwarzarbeit durchführen können. Gestützt auf einen Vereinbarungszusatz mit der ZAS können die ZAS-Daten ab dem Jahre 2018 vom SEM statistisch ausgewertet werden. Im Rahmen dieser anonymisierten und datenschutzrechtlich abgestützten Datenauswertungen soll künftig auch der kantonale Anteil der Niedriglöhne (kleiner gleich 600 Franken) ermittelt werden, welcher neu bei der Berechnung des Gesamtbetrages (Anzahl Globalpauschalen) berücksichtigt wird. Der für jeden Kanton massgebende Anteil wird vom SEM jeweils Ende des Jahres gestützt auf die ZAS-Daten des Vorjahres ermittelt und für das folgende Kalenderjahr angepasst. Dieses Vorgehen ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die ZAS-Daten des laufenden Jahres jeweils erst gegen Ende des Folgejahres zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d bis f

Die Verweise auf die Artikel 42 und 43 AIG sollen in den Buchstaben a bis d angepasst werden. Die Buchstaben b und d werden zusätzlich mit Verweisen auf Artikel 3 des Anhangs I des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681) und auf Artikel 3 des Anhangs K Anlage 1 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (SR 0.632.31) ergänzt.

Die Pauschale nach Artikel 88 Absatz 3 AsylG wird für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und staatenlose Personen während längstens sieben Jahren nach der Einreise ausgerichtet (siehe Art. 31 Abs. 2 AlG und Art. 87 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 88 Abs. 3 AlG).

Gestützt auf eine etablierte Praxis wird der Beginn der Ausrichtung der Globalpauschale in den Buchstaben b und d im Sinne einer Präzisierung des Gesetzestextes und gestützt auf die teleologische Auslegung auf diejenige Einreise festgelegt, nach welcher die erstmalige Anordnung der vorläufigen Aufnahme erfolgt ist. Die Abgeltungen sollen aber in jedem Fall ab diesem Zeitpunkt längstens während sieben Jahren ausgerichtet werden.

In Buchstabe e wird gestützt auf die heute geltende Praxis präzisiert, dass die Vergütung der Pauschale nur dann endet, wenn zusätzlich zum Asylwiderruf auch die Flüchtlingseigenschaft aberkannt wird. Es wird damit keine zusätzliche Voraussetzung für die Beendigung der Vergütungspflicht eingeführt, sondern lediglich die geltende Praxis abgebildet.

Der Absatz 1 sowie die Buchstaben d bis und f werden redaktionell bereinigt.

Übergangsbestimmungen

Zu Absatz 1

Für Sachverhalte im Zusammenhang mit der Berechnung, der Ausrichtung sowie der Nachund Rückzahlungen von Pauschalen nach den Artikeln 20 bis 27a, die sich vor Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung ereignet haben, gilt das alte Recht.

Zu Absatz 2

Bei Inkrafttreten der Verordnungsänderung sollen die Pauschalbeträge nach den Artikeln 22 Absätze 1 und 5 sowie 26 Absätze 1 und 5 der AsylV 2 dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand 31. Oktober 2022) angepasst werden. Ohne eine solche Übergangsbestimmung würde für diese Verordnungsbestimmungen eine Anpassung erst auf das Folgejahr nach dem Inkrafttreten erfolgen.

5. Inkrafttreten

Die Änderungen in der AsylV 2 sollen am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Damit haben die Kantone genügend Zeit im Bereich des neuen Finanzierungssystems die notwendigen Anpassungen in den kantonalen Systemen vorzunehmen

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen für Bund und Kantone

Die Umstellung auf das neue Finanzierungssystem erfolgt kostenneutral und vermeidet eine systematische Lastenverschiebung zwischen Bund und Kantonen. Es werden zusätzliche finanzielle Anreize geschaffen, um eine rasche und nachhaltige Integration zu erreichen bzw. um Fehlanreize zu vermeiden. Gleichzeitig verbleibt mit dem Bonus-Malus-System zwischen den Kantonen weiterhin ein finanzieller Anreiz für eine erfolgreiche Integrationsarbeit. Die umfangreichen Modellsimulationen mit den Zahlen der Jahre 2012-2018 zeigen, dass das neue Finanzierungssystem schwankungstauglich ist und über die betrachtete Zeitperiode im Vergleich zum Status Quo nur zu geringfügigen Verschiebungen in den Auszahlungssummen zwischen den Kantonen (bei kleinen Kantonen retroperspektiv zu maximal ± 3 %) führt. Weitere von den Kantonen berechnete und auf die Zukunft ausgerichtete Modellannahmen lassen sogar den Schluss zu, dass weitgehend alle Kantone in finanzieller Hinsicht profitieren können, sofern sie die Ziele der Integrationsagenda verfolgen und so ein gesamtwirtschaftlicher Nutzen erzielt werden kann.

Der vorgesehene Wechsel vom bisherigen zum neuen Finanzierungssystem Asyl mit einem klaren Fokus auf die Berufsbildung (Arbeit dank Berufsbildung) führt dazu, dass sich der abgeltungsberechtigte Bestand an vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen erhöht. Die kostenneutrale Umstellung erfordert deshalb, dass die Höhe der künftigen Pauschalen reduziert werden muss. Die Gesamtsumme der Auszahlungen bleibt zum Zeitpunkt der Umstellung auf das neue System jedoch aus den dargelegten Gründen gleich hoch.